

F R I E D H O F S G E B Ü H R E N O R D N U N G

=====

der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg Saerbeck

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 38 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Saerbeck in der Fassung vom 18.06.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Georg in Saerbeck – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständi-

gen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ein Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom «» außer Kraft.

Saerbeck, den 18.06.2024

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg

Siegel
Kirchenvorstand

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Saerbeck vom 18.06.2024

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1.	Reihengräber	
	a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	289,72Euro
	b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren	799,73Euro
	c) für die Bestattung von Tod- und Fehlgeburten	0,00Euro
2.	Erdwahlgräber je Grabstelle	899,70Euro
3.	Urnengräber	
	a) Urnenreihengrab	622,94Euro
	b) Urnenwahlgrab, 2-stellig	1.179,23Euro
4.	Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten mit Denkmal und Pflege	
	a) für Erdbestattungen	
	aa) Rasenreihengrab	1.617,21Euro
	ab) Rasenwahlgrab, 2-stellig	2.967,84Euro
	b) für Urnenbestattungen	
	ba) Urnenreihengrab	1.050,20Euro
	bb) Urnenwahlgrab, 2-stellig	2.033,77Euro
5.	Gemeinschaftsgräber für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten (Sternenkindergrab)	0,00Euro
6.	Gemeinschaftsgrabanlage mit Namenstafel und Pflege	
	a) Reihenerdgrab	3.141,02Euro
	b) Erdwahlgrab pro Grabstelle	3.141,02Euro
	Gemeinschaftsgrabanlage „Weg der Erinnerung“ mit Namenstafel und Pflege	
	a) Urnenreihengrab	2.309,84Euro
	aa) Urnenwahlgrab, 2-stellig	3.257,43Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht bei Wahlgrabstätten dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung sowie des Pflegeaufwands

1.	Reihengräber pro Jahr	152,80Euro
2.	Wahlgräber pro Jahr für zwei Grabbreiten	305,60Euro

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Grabherstellungen, Ausgrabungen und Umbettungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die hierfür anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten (wie z.B. Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bäumen und Sträuchern und anderem Grabschmuck) unmittel-

bar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragenden und dem Unternehmer zustande. Die Auswahl eines Unternehmers erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühren

Pflege- und Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegungsmöglichkeit pro Jahr und pro Grabbreite	49,83Euro
---	-----------

§ 6 Nutzung der Friedhofskapelle

1. Ruhekammer	154,08Euro
Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne bis zu 4 Werkstage für jeden weiteren angefangenen Tag	38,52Euro
2. Nutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier	122,22Euro

§ 7 Verwaltungsgebühren

1. für die Übertragung des Nutzungsrechtes	30,20Euro
2. für die Rückgabe eines Nutzungsrechtes	30,20Euro
3. für die Umbettung einer Leiche	60,20Euro
4. für die Errichtung eines Grabmals	
a) – liegendes Denkmal	20,35Euro
b) stehendes Denkmal	50,68Euro
5. für die Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	50,68Euro

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung/zum 18.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 27.02.2019 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Saerbeck, den 18.06.2024

Die Kath. Kirchengemeinde St. Georg

Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel
Kirchenvorstand
